

Öffentliche Bekanntmachung

Die Meldebehörde des Amtes Grabow weist alle Bürgerinnen und Bürger auf ihr Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen und Melderegisterauskünften nach Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hin.

Zur Erfüllung der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Aufgaben, führt die Meldebehörde gemäß § 2/2 BMG ein Melderegister. In diesem Melderegister sind alle Personen, die im Zuständigkeitsbereich wohnen, zu registrieren.

Sie haben das Recht gegen die Weitergabe Ihrer persönlichen Daten Widerspruch einzulegen, indem Sie eine Übermittlungssperre beantragen. Eine Übermittlungssperre kann beantragt werden bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen:

-an das Bundesamt für Wehrpflicht gemäß § 36/ 2 BMG i. V. m. § 58c / 1 Soldatengesetz

Eine Datenübermittlung zur Übersendung von Informationsmaterial erfolgt jährlich über Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

-bei Alters- und/ oder Ehejubilaren gemäß § 50/5 BMG i. V. m. 50/2 BMG

Eine Datenübermittlung erfolgt auf Nachfrage von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk bei begehen eines Alters- oder Ehejubilars.

-an Adressbuchverlage gemäß § 50/5 BMG i. V. m. § 50/3 BMG

Eine Datenübermittlung an Adressbuchverlage darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erfolgen. Die Daten dürfen nur zur Herausgabe von Adressbüchern genutzt werden.

-an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften gemäß § 42/ 3 BMG i. V. m. § 42/2 BMG

Eine Datenübermittlung erfolgt nur, wenn Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige haben, die nicht derselben oder keiner anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

-in Vorbereitung von Wahlen oder Abstimmungen an Parteien u.a. gemäß § 50/5 BMG i. V. m. § 50/1 BMG

Eine Datenübermittlung darf im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten erfolgen.

Vordrucke für die Beantragung einer Übermittlungssperre erhalten Sie in der Meldestelle des Amtes Grabow bzw. im Internet unter www.grabow.de.

Ein einmal eingetragener Widerspruch bleibt bis auf Widerruf bestehen.

gez. Kriemhild Kant
Amtsvorsteherin

Bekanntmachungsvermerk:

Veröffentlicht am: 18.11.2015

Ort: www.grabow.de/ „Bürgerservice - Bekanntmachungen“

durch: Stadt Grabow, Stabsstelle